

Jugendordnung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TSV Schwarzenbek von 1899 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der TSV-Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TSV Schwarzenbek von 1899 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend des TSV Schwarzenbek von 1899 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- **Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder.**
Sie setzt sich für ihre Bedürfnisse und Anliegen innerhalb und außerhalb des Vereins ein
- **Sportliche Betätigung zur Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit,**
Gesunderhaltung, Lebens- und Bewegungsfreude, psychischer Stabilität, sozialer Integration und Bewältigung des Alltags
- **Förderung des Sports als Beitrag zur Jugendarbeit in der Gesellschaft:**
Bei den Jugendlichen werden Entwicklungen sozialer (ethischer) und individueller Fähigkeiten wie Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und ihre belebte und unbelebte Umwelt, Demokratieverständnis, kommunikatives Verhalten, Toleranz, Meinungsbildung, Mitgestaltungswillen und Selbstbewusstsein unterstützt. Die gesamte Persönlichkeit des Jugendlichen soll durch den Sport gefördert werden, besonders auch durch die Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten
- **Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Institutionen**
im Sport-, Erziehungs- und Jugendwesen. Sie ist parteipolitisch frei, aber möchte bei der Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von sport-, jugend- und bildungspolitischer Konzepte mitwirken und somit zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme beitragen
- **Pflege der internationalen Jugendbegegnungen und des interkulturellen Lernens**
als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung
- **Kommunikation und Geselligkeit** der Jugendlichen untereinander und mit anderen
- **Suche nach beziehungsweise Aus- und Fortbildung von sozialen Talenten** unter Jugendlichen und mit Jugendlichen zusammenarbeitenden Erwachsenen
- **Hilfestellung für sozial benachteiligte Jugendliche** und ihre Integration

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung ~~und~~
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung, ~~ob ordentlich oder außerordentlich,~~ ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. .

Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, aus jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der TSV-Vereinsjugend zusammen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Jugendausschusses
- Beratung des Geschäfts- und des durch die Kassenprüfer des TSV Schwarzenbek geprüften Kassenberichts und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Änderung der Jugendordnung und Beratung über Jugendveranstaltungen

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im zweiten Quartal **jeden 5** Jahres vor der Delegiertenversammlung des TSV Schwarzenbek **von 1899 e. V.** statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder auf der Jugendvollversammlung, ansonsten 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder, oder auf einen mit der Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom 14. bis zum 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter~~n~~ der TSV-Vereinsjugend. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem/**der** Jugendwart/in;
- dem/**der** Stellvertreter/in;
- dem/**der** Kassenwart/in;
- dem Jugendsprecher **und**
- der Jugendsprecherin.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vollversammlung und der Vereinssatzung.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 wählbar. Ausnahmen sind der/die Jugendwart/in, der/**die** volljährig sein muss, und der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin, die zur Zeit der Wahl unter 18 Jahren sein müssen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle einer Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Jugendausschusses innerhalb einer Amtsperiode erfolgen die nächsten Wahlen nichtsdestotrotz im alten Zweijahresrhythmus.

Er setzt die von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen durch. Er beschließt und führt eine Jahresplanung aus.

Weiterhin entscheidet er über die Verwendung der der TSV-Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und stellt einen Haushaltsplan auf.

Der Jugendausschuss kann nach Bedarf bis zu 3 Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen hinzuwählen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendwart/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Dem Vereinsvorstand ist der Geschäftsbericht des Jugendausschusses und der Kassenbericht vorzulegen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden und wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Vorzeitige Neuwahlen

Vorzeitige Neuwahlen können nur bei einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung stattfinden

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit den Genehmigungen durch die Jugendvollversammlung und ~~mit der Genehmigung durch~~ den erweiterten Vorstand in Kraft.

Schwarzenbek, 15. März 2011